

Aufnahmeverfahren - Aufnahme in die 9. Schulstufe **Information für Eltern und Erziehungsberechtigte**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Bildungsdirektion Salzburg möchte Sie mit diesem Informationsblatt über die wichtigsten Bestimmungen zum Verfahren über die Aufnahme in weiterführende Schulen **für das Schuljahr 2024/25** in Kenntnis setzen. Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass Privatschulen von der Aufnahmeverordnung ausgenommen sind. Um dieses für Sie und Ihr Kind so wichtige Verfahren aber optimal durchführen zu können, schließt sich ein großer Teil der Privatschulen freiwillig den Vorgaben dieser Verordnung an.

1. Öffentliche Schulen, Private Schulen

Ihr Kind kann das letzte Jahr der Schulpflicht an der Polytechnischen Schule oder an einer weiterführenden mittleren oder höheren Schule oder an entsprechenden Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht erfüllen. Hat ihr Kind im 8. Jahr der Schulpflicht eine oder mehrere Stufen der Mittelschule nicht erfolgreich abgeschlossen, darf es im 9. Jahr der Schulpflicht bzw. in einem freiwilligen 10. Schuljahr anstelle der Polytechnischen Schule auch die Mittelschule weiter besuchen.

Wenn Sie berufstätig sind und für Ihr Kind eine durchgehende Betreuung benötigen, gibt es an vielen Standorten ganztägige Schulformen mit Nachmittagsbetreuung.

1.1. Schulgeldfreiheit

Der Besuch der öffentlichen (Pflicht-)Schulen ist unentgeltlich. Von der Schulgeldfreiheit an den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen sind nur Beiträge für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich an ganztägigen Schulformen ausgenommen. An öffentlichen mittleren und höheren Schulen dürfen darüber hinaus auch Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.

Die Regelung über die Schulgeldfreiheit gilt nicht für den Besuch einer Privatschule, da die Aufnahme in diese Schule durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Schüler/der Schülerin (dem/der Erziehungsberechtigten) und dem Privatschulerhalter erfolgt. In der Regel ist für den Besuch der Privatschule ein vom Schulerhalter im Rahmen dieser Vereinbarung festzusetzendes Schulgeld zu entrichten.

2. Schularten

Für den Besuch von weiterführenden mittleren oder höheren Schule stehen die im Folgenden genannten Schularten zur Auswahl:

2.1. Allgemeinbildende höhere Schulen mit Ober- und Unterstufe oder nur mit Oberstufe

der Abschluss erfolgt jeweils mit Reifeprüfung:

Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium (mit Unter- und Oberstufe)
Oberstufenrealgymnasium (mit Oberstufe)

Sonderformen der allgemein bildenden höheren Schulen:

Gymnasium für Berufstätige, Realgymnasium für Berufstätige, Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige, Werkschulheim mit Handwerksausbildung in der Oberstufe, Gymnasium, Real-

gymnasium, Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung

2.2. Berufsbildende mittlere Schulen (1 oder 2-jährig und 3 oder 4-jährig mit Abschlussprüfung)

Arten: Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe, „gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschule“, Fachschule für Sozialberufe, Fachschule für pädagogische Assistenzberufe

Sonderformen:

Handelsschulen bzw. Fachschulen für Berufstätige der entsprechenden Tagesformen, Vorbereitungslehrgänge, Werkmeisterschulen, Meisterschulen, Handwerkerschulen

2.3. Berufsbildende höhere Schulen (5-jährig mit Reife- und Diplomprüfung)

Arten: Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten inklusive Höhere Lehranstalten für Tourismus und Höhere Lehranstalten für Mode, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (vormals Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik), Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

Sonderformen:

Kollegs, Aufbaulehrlehrgänge, Höhere Lehranstalten für Berufstätige der entsprechenden Tagesformen

Nähere Informationen zu den einzelnen Schularten finden Sie im Schulführer auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg: <https://www.bildung-sbg.gv.at> unter „Service/Schulservice“.

3. Aufnahmuvoraussetzungen

3.1. Aufnahme in die Polytechnische Schule

Die Polytechnische Schule schließt an die 8. Schulstufe an. Gesetzlich sind keine Aufnahmuvoraussetzungen festgelegt. Daher kann die Polytechnische Schule auch ohne erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe besucht werden, allerdings kann die Polytechnische Schule dann nur auf der 8. Schulstufe abgeschlossen werden. Damit werden die Aufnahmuvoraussetzungen für eine weiterführende Schule nicht erfüllt (Ausnahme: Aufnahme in ein- und zweijährige Fachschulen).

Um die Polytechnische Schule auf der 9. Schulstufe abschließen zu können, ist der erfolgreiche Abschluss der achten Schulstufe erforderlich (4. Klasse MS, 4. Klasse AHS). Für den Weiterbesuch einer mittleren oder höheren Schule ist der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe Voraussetzung. **Daher sollte bei negativem Abschluss der Mittelschule bzw. bei Wiederholen von Schulstufen in der Mittelschule jedenfalls angestrebt werden, anstelle des Besuchs der Polytechnischen Schule den Abschluss der Mittelschule zu erlangen.**

3.2. Aufnahme in mittlere und höhere Schulen

3.2.1. Allgemeines

Die Aufnahme in eine Schule setzt u. a. voraus, dass die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 262/1962 idgF, für die einzelnen Schularten vorgesehenen Aufnahmuvoraussetzungen erfüllt werden. Grundvoraussetzung für die Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der letzten Schulstufe der zuvor besuchten Schulart.

3.2.2. Definition des erfolgreichen Abschlusses einer Schulstufe im Sinne des § 25 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr.472/1986 idgF:

Der erfolgreiche Abschluss einer Schulstufe ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Beurteilung „Nicht genügend“ enthält. Bei Wiederholen von Schulstufen darf das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthalten, wenn dieser Pflichtgegenstand vor Wiederholen der Schulstufe mit mindestens „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Bei der Aufnahme in die 9. Stufe einer Schulart (in die 5. Klasse einer AHS-Langform oder eines Oberstufenrealgymnasiums, die 1. Klasse bzw. den 1. Jahrgang einer bb. mittleren bzw. bb. höheren Schule) kommt zusätzlich § 28 Abs. 3 SchUG zur Anwendung.

3.2.3. Erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe im Sinne des § 28 Abs. 3 SchUG (als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule):

Der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis der 4. Klasse der Mittelschule oder der 4. oder 5. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. **Dabei bleiben jedoch die Beurteilungen in Latein/Zweite lebende Fremdsprache und/oder Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen der musischen und sportlichen Ausbildung außer Betracht;** dies bezieht sich auch auf eine Nichtbeurteilung in diesen Gegenständen.

Die Sonderregelung gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz SchUG bei Wiederholen einer Schulstufe kommt auch hier zur Anwendung.

Die im Schulorganisationsgesetz für die einzelnen Schularten normierten speziellen Aufnahmsvoraussetzungen werden im Folgenden wiedergegeben.

3.3. Aufnahme in die 5. Klasse (9. Schulstufe) einer allgemeinbildenden höheren Schule (§ 40 Abs.3 SchOG iVm § 28 Abs. 3 SchUG)

Voraussetzungen:

- a) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Mittelschule **und** in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
 - gemäß dem Beurteilungsniveau Standard AHS **oder**
 - gemäß dem Beurteilungsniveau Standard keine schlechtere Beurteilung als „Gut“
- b) erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
 - gemäß dem höheren Leistungsniveau **oder**
 - gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zumindest mit „Gut“

Aufnahmebewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Bei der Aufnahme in die AHS ist jedenfalls eine Aufnahmeprüfung in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler/die Schülerin bisher nicht besucht hat und die in der angestrebten Klasse der AHS weiterführend unterrichtet wird.

3.4. Aufnahme in die 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule

3.4.1. Aufnahme in eine ein- oder zweijährige berufsbildende Schule (§ 55 Abs.1 SchOG iVm § 28 Abs. 3 SchUG)

- a) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule oder
- b) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse einer AHS-Form oder
- c) erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 8. Schulstufe

Anmerkung zu c:

Der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen auf der 8. Schulstufe ist gegeben, wenn die Polytechnische Schule nach erfolgreichem Abschluss der 7. Stufe der Mittelschule oder 7. Stufe einer AHS-Form besucht wurde (§ 28 Abs.3 vorletzter Satz SchUG).

3.4.2. Aufnahme in eine dreijährige berufsbildende Schule (§ 55 Abs.2 SchOG iVm § 28 Abs. 3 SchUG)

- a) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Mittelschule und in allen differenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
 - nach dem Bildungsniveau Standard AHS oder
 - nach dem Bildungsniveau Standard zumindest mit „Befriedigend“
- b) erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe
- c) erfolgreicher Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule

Aufnahmebewerber/innen der Mittelschule, die die Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben in den betreffenden Gegenständen eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe ist nur dann möglich, wenn die Polytechnische Schule nach erfolgreichem Abschluss der achten Schulstufe besucht wurde (§ 28 Abs.1 letzter Satz Schulorganisationsgesetz).

3.5. Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule (§ 68 SchOG iVm § 28 Abs. 3 SchUG)

- a) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
 - gemäß dem Leistungsniveau Standard AHS
 - gemäß dem Leistungsniveau Standard mit „Sehr gut“ oder „Gut“
- b) erfolgreicher Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule
- c) erfolgreicher Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule

Aufnahmebewerber/innen der Mittelschule, die die Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben in den betreffenden Gegenständen eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

4. Anmeldung an der Schule

Eine gültige Anmeldung an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist(en) erfolgen, wobei die unterschiedlichen Öffnungszeiten des Sekretariats auch aufgrund der Ferienzeiten zu beachten sind.

4.1. Anmeldefristen:

Erste Anmeldefrist:

Freitag, 09.02.2024 bis Freitag 01.03.2024

(Semesterferien: Montag, 12.02.2024 bis Samstag, 17.02.2024)

Rückmeldung von der Erstwunschschule über die **vorläufige Schulplatzzuweisung:**
ab 15.03.2024 bis 22.03.2024

Zweite Anmeldefrist:

Montag, 18.03.2024 bis Freitag, 26.04.2024

(Osterferien: Samstag, 23.03.2024 bis Montag, 01.04.2024)

Rückmeldung von der Schule über die **vorläufige Schulplatzzuweisung:**
09.05.2024 bis spätestens 05.07.2024

4.2. vorzulegende Unterlagen

Im Zuge der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen bzw. ausgefüllt vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular der betreffenden Schule
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Schulschein der derzeit besuchten Schule im Original und in Kopie
- Meldezettel
- Sozialversicherungsnachweis
- Taufschein bzw. sonstiger Nachweis der Religionszugehörigkeit

5. Begriffserklärungen

5.1. Eignungsprüfung:

Für allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung sowie an kunstgewerblichen Fachschulen oder Meisterschulen bzw.-klassen, an der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe und an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht sowie an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und am Werkschulheim Felbertal ist für die Aufnahme die in Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung vorausgesetzt.

Diese Eignung hat der Aufnahmebewerber/die Aufnahmebewerberin im Rahmen einer **Eignungsprüfung** nachzuweisen.

Die Termine für die **Eignungsprüfungen** werden auf Vorschlag der Schulen durch die Bildungsdirektion verordnet, sodass sie je nach Schulstandort zeitlich variieren. Eine Voranmeldung zu dieser Prüfung ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, wird jedoch in Hinblick auf die Prüfungsorganisation (Prüfungsvorbereitung und –einteilung) empfohlen.

Für die Prüfung gilt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Aufnahms- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung.

Die Termine sind auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg www.bildung-sbg.gv.at unter „Termine“ abrufbar sowie auf der Homepage des betreffenden Schulstandortes veröffentlicht.

5.2. Aufnahmsprüfung(en):

Bei Nichterfüllung der Aufnahmsvoraussetzungen (siehe Punkt 3), sieht das Schulorganisationsgesetz die Ablegung von Aufnahmsprüfungen vor.

Die Termine für die Aufnahmeprüfung(en) finden gemäß der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2016 idgF, an allen Schulen immer am Dienstag und/oder Mittwoch der letzten Unterrichtswoche statt.

Termine im Schuljahr 2023/24:

Dienstag, 02.07.2024 und/oder Mittwoch 03.07.2024

(vorbehaltlich einer Änderung durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Forschung und Wissenschaft)

Bis spätestens Montag, den **01.07.2024, 12:00 Uhr** ist eine **Interimsbestätigung** bzw. **Schulerfolgsbestätigung** der abgebenden Schule an der aufnehmenden Schule vorzulegen, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist.

Eine Aufnahmeprüfung kann auch von jenen Aufnahmsbewerber/innen abgelegt werden, denen kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde. Die zuständige Prüfungsschule finden Sie auf der Homepage der Bildungsdirektion im Menü „Rechtliches“ - Untermenü „Verordnungen der Bildungsdirektion“ – „Suche nach Verordnungen“ mit dem Suchbegriff „Aufnahmsprüfungen“.

6. Reihungskriterien:

Die Reihungskriterien sind in den §§ 5 bis 7 Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegt. Wenn an einer mittleren oder höheren Schule mehr Anmeldungen vorliegen als Schulplätze zur Verfügung stehen, muss eine Reihung der Aufnahmebewerber/innen stattfinden.

Für diese Reihung sind **gesetzliche Reihungskriterien** festgelegt, welche standortbezogen durch den Schulgemeinschaftsausschuss ergänzt werden können. Die Reihung hat nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuchs der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder zu erfolgen.

• Eignung:

Für die Bewertung der Eignung sind die bisher erbrachten Leistungen sowie die im Rahmen von Aufnahmsprüfungen und Eignungsprüfungen erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Noten in der Schulnachricht

- a) **für die Aufnahme in die 1. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule**
- jedenfalls die Noten in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“
- b) **für die Aufnahme in sonstige Schularten**
- jedenfalls die Noten in „Deutsch“, Mathematik“ und „Lebende Fremdsprache“
 - Noten in anderen Unterrichtsgegenständen
 - nach Maßgabe schulautonomer Festlegung:
in anderen Schulstufen erbrachte Leistungen/Noten (Zeugnisse/Schulnachrichten)
Leistungsentwicklung insgesamt (aufsteigend/absteigend)

- **Wohnortnähe**

Für die Bewertung der Wohnortnähe ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart (Schulform, Fachrichtung) zu berücksichtigen (kürzerer bzw. längerer Schulweg, gefährlicher/weniger gefährlicher Schulweg, bessere/schlechtere Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur, Altersstufe).

- **Besuch der Schule durch Geschwister**

Eine Schwester oder ein Bruder besucht bereits die aufnehmende Schule. Dadurch soll u.a. ein gemeinsamer Schulweg ermöglicht werden, wobei Alter und Wohnortnähe des Aufnahmebewerbers/der Aufnahmebewerberin zu berücksichtigen sind.

- **Schulautonome Reihungskriterien**

Durch das Schulforum können schulautonome Reihungskriterien festgelegt werden. Dabei dürfen die gesetzlichen Reihungskriterien nur näher ausgestaltet, jedoch keine zusätzlichen Kriterien beschlossen werden. Die Reihungskriterien werden über einen Monat in der Schule kundgemacht und sind sodann bei der Schulleitung zu hinterlegen. Sie können auf Verlangen jederzeit durch die Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

Wichtig: Privatschulen sind von dieser Verordnung ausgenommen, jedoch ist es das Bestreben der Bildungsdirektion Salzburg, möglichst viele Privatschulen in dieses Verfahren einzubeziehen!

Sollten Sie Ihr Kind an einer Privatschule anmelden, erhalten Sie genauere Informationen über das Aufnahmeverfahren an dieser Schule.

Für Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gelten eigene Aufnahmsregelungen.

WICHTIGE HINWEISE

1. Schüler/innen in häuslichem Unterricht können bei einer Anmeldung innerhalb der Anmeldefristen nur das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das Externistenprüfungszeugnis des vorangegangenen Schuljahres vorlegen. Eine rechtswirksame Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn am letzten Schultag ein Externistenprüfungszeugnis vorgelegt wird, mit dem die Aufnahmvoraussetzungen für die 1. Klasse/den 1. Jahrgang der angestrebten Schulart erfüllt werden.
2. Schüler/innen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut müssen gemäß Rundschreiben des BMB vom 12.06.2018 „Übertritt von Schülern mit eigenem Organisationsstatut“ bei der Aufnahme in die 9. Stufe einer AHS-Form oder in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Aufnahmeprüfungen ablegen.
3. Änderungen der Schulnachricht (z.B. Durchstreichen eines Schulstempels) durch Eltern/ Erziehungsberechtigte sind unzulässig.
4. Das Aufnahmeverfahren endet mit Beginn der Hauptferien. Die Schulleitung kann auch nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens Aufnahmebewerber/innen aufnehmen. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme, wenn die Anmeldung außerhalb der Anmeldefristen erfolgt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Direktionen der Schulen sowie die **Hotline der Bildungsdirektion „Schulservice“** unter der Nummer 0662/8083-1060 (Frau Geretschläger) zur Verfügung.